# *Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 065/11*

**zur Sitzung am:**

**(X) Gemeinderat**

**Beschlussorgan:**
**(X) Gemeinderat**

**Tagesordnungspunkt:**

**Bezeichnung:** **Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst**
**hier: Beschlussfassung und Entlastungserteilung**

| | | |
|---|---|---|
| () | Einmalige Kosten: | |
| () | Keine Kosten | |

| | |
|---|---|
| () | Ergebnishaushalt |
| () | Finanzhaushalt (Investition) |

| | |
|---|---|
| Produkt: | |
| Sachkonto: | |
| Ansatz: | |
| noch verfügbar: | |
| noch benötigt: | |
| es fehlen: | |

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Querenhorst beschließt:

Der Rat der Gemeinde Querenhorst nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 20.04.2011 entgegen. Weiterhin beschließt der Rat der Gemeinde Querenhorst gem. § 101 Abs. 1 S. 1 NGO über die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat die Jahresrechnung 2010 im April 2010 geprüft und den Bericht am 20.04.2011 der Gemeinde Querenhorst vorgelegt. Der Schlussbericht enthält eine Beanstandung hinsichtlich des abgeschlossenen Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH. Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt die Auftragsvergabe, welche zum

einen ohne Beachtung der Vergaberechtlichen Vorschriften und ohne vorherige Prüfung vor Auftragsvergabe durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden hat.
Seitens der Verwaltung wurde hier gegen argumentiert, dass es sich um eine Inhousevergabe gehandelt habe, welche vergaberechtlich möglich ist. Dieses wurde auch von der LSW so in den Gesprächen bestätigt.
Nach intensiver Prüfung seitens der Verwaltung und der Hinzuziehung des NSGB wurde ein Gesprächstermin mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Diekhaus, vereinbart. In diesem Gespräch ist man übereingekommen, dass die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes korrekt ist, vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Querenhorst kein Gesellschaftsanteil an der GraWo GmbH hält. Hier liegt aber auch gleichzeitig die Lösung des Problems. Seitens der Verwaltung ist angedacht, die Samtgemeinde von derzeit 60% auf 52% Gesellschaftsanteil zurückzufahren und die verbleibenden 8% zu je 2% für jede Mitgliedsgemeinde aufzuteilen, womit die Gemeinden einen Gesellschafterstatus erreichen.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen werden in der Stellungnahme der Verwaltung beantwortet.

Der Jahresabschlussbericht sowie die Stellungnahme liegen der Vorlage bei.

Bäsecke
(Gemeindedirektor)

Müller
(Leiter Finanzen)

*GEMEINDE QUERENHORST* *15.06.2011*

# Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst

Zu A):

Die Beschlussformulierung wird zukünftig den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO gerecht.

Zu G):

Seitens der Verwaltung wird, nach eingehender rechtlicher Prüfung, unter Hinzuziehung des NSGB, den Ausführungen des RPA´s gefolgt. Zu dieser Thematik gab es auch am 10.06.2011 ein persönliches Gespräch zwischen dem Samtgemeindebürgermeister H. Bäsecke und der Leiterin des RPA´s Frau Diekhaus.
Eine mögliche Lösung, aus rechtlicher Sicht, ist die Beteiligung der Gemeinde Querenhorst an der GraWo GmbH. Dieses wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises noch einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im positiven Fall soll dieser Weg von der Verwaltung vorbereitet werden.

Zu T):
Die Verwaltung weist speziell auf die Feststellung hin, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Querenhorst mit einer Gesamtfehlbetragsquote von 130% nicht mehr gegeben ist. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um diese Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.

Im Auftrag

(Müller)

# LANDKREIS HELMSTEDT
## DER LANDRAT

Samtgemeinde Grasleben
26. APR. 2011
Nr. / Anl.

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Querenhorst
z. Hd. Herrn Gemeindedirektor Bäsecke
über:
Samtgemeinde Grasleben
38368 Grasleben

Amt:
Rechnungsprüfungsamt
Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstraße 27 - 30, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Teichmann
E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Durchwahl | (bei Antwort bitte angeben) Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| - | 05351/121-2255 | 14 13 04/3 (2010) | 20.04.2011 |

**Betreff**
Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

anliegend übersende ich den o. a. Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Auf einen gesonderten Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege hat das RPA verzichtet (s. Bz. 1.2).

Soweit zum Schlussbericht Prüfungsfeststellungen getroffen bzw. Empfehlungen ausgesprochen werden, sind sie unter Ziffer 2 des Berichtes zusammengefasst dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2.1 des Berichtes.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs verweise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 und 120 Abs. 4 NGO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Teichmann)

**Anlagen**
Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az.: 14 13 04/3 (2010)

Helmstedt, 20.04.2011

# Schlussbericht

## über die

## Prüfung der Jahresrechnung 2010

## der

## Gemeinde Querenhorst

**Rechtsgrundlage:** § 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO

**Prüferin:** Kreisamtfrau Teichmann

**Prüfungsort:** Diensträume der Samtgemeinde Grasleben
Büro RPA beim Landkreis Helmstedt

**Prüfungszeit:** 05.04.2011 bis 12.04.2011 (mit Unterbrechungen)

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| **GemHausRNeuOGND 2005** | Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften |
| **GemHKVO** | Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung |
| **GemHVO** | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung – |
| **GemKVO** | Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung – |
| **Hhst.** | Haushaltsstelle |
| **NGO** | Niedersächsische Gemeindeordnung |
| **NKAG** | Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz |
| **RPA** | Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt |
| **Zi.** | Ziffer |

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst sind § 71 (2) i.V.m. §§ 119 (1) Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom 27.03.2006 sollte das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht in Anlehnung an die bis zum 31.12.2005 geltende Fassung der NGO in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 weiterhin angewendet werden.

Da eine Umstellung auf die neue Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung zum 01.01.2009 nicht realisierbar war, hat der Samtgemeinderat am 23.02.2009 beschlossen, die Haushaltsführung erst zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 auf NKR/Doppik umzustellen. Auch dieser Zeitpunkt war nicht einzuhalten. Daher hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 23.11.2009 beschlossen, die Umstellung spätestens zum Haushaltsjahr 2012 (letztmöglicher Zeitpunkt) durchzuführen. Die Verwaltung konnte die Umstellung schon zum 01.01.2011 vollziehen. Die vom RPA zu prüfende Erste Eröffnungsbilanz war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abschließend erstellt.

Das RPA weist wie bereits in den Vorjahren vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung auf NKR/Doppik eine Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf einer Dienstanweisung vor. Das RPA empfiehlt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Helmstedt, der im letzten Jahr (26.07.2010) eine mit dem RPA abgestimmte Dienstanweisung erlassen hat.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2010. Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 NGO wurde vorgenommen. Prüfungsfeststellungen sind der Berichtsziffer 2 zu entnehmen. Diese wurden in einer Schlussbesprechung mit dem Samtgemeindebürgermeister am 12.04.2011 erörtert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Umfanges wurde auf einen gesonderten Belegprüfungsbericht verzichtet und die entsprechenden Anmerkungen im Schlussbericht berücksichtigt.

## 1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

## 2. Allgemeine Prüfungen

| | Vorgang | Geprüft*) | Feststellungen*) | Hinweise*) |
|---|---|---|---|---|
| A | Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO) | X | | X |
| B | Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO) | X | | X |
| C | Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO) | X | | X |
| D | Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht (§ 82 NGO) | X | | X |
| E | Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO) | X | | |
| F | Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO) | X | | X |
| G | Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO) | X | X | |
| H | Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO) | X | X | |
| J | Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO) | X | | |
| K | Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO) | X | | X |
| L | Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO) | X | | X |
| M | Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO) | X | | X |
| N | Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO) | X | | |
| O | Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO) | X | | |
| P | Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO) | X | X | |
| Q | Liquiditätskredite (§ 94 NGO) | X | | X |
| R | Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO) | X | | X |
| S | Verschuldung | X | | X |
| T | Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO) | X | | X |
| U | Kassenreste | | | |
| V | Haushaltsreste | X | | X |
| W | Zuwendungen / Zuschüsse | | | |
| X | Belastung durch kommunale Einrichtungen | X | | X |
| Y | Finanzkraft / Steuerkraft | X | | X |
| Z | Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums | | | |

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

## 2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

### Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Die Beschlussformulierung sollte den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Nach § 101 Abs. 1 S.1 NGO **beschließt der Rat über die Jahresrechnung** ...; zugleich entscheidet er über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Der gewählte Beschlussvorschlag lautet dagegen: „Der Rat der Gemeinde Querenhorst nimmt die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Querenhorst durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt vom 16.08.2010 entgegen und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung."

### Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde eingehalten.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2010 wurde zwar am 17.11.2009 beschlossen und dem Landkreis mit Schreiben vom 27.11.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 18.12.2009 mit kommunalaufsichtlichen Anmerkungen erteilt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 52/2009 und erfolgter Auslegung vom 28.12.2009 bis einschl. 07.01.2010 trat die Haushaltssatzung am 08.01.2010 in Kraft. Dies ist ein erfreulich früher Zeitpunkt.

### Zu C) Nachtragshaushaltssatzungen(en), § 87 NGO)

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat am 17.08.2010 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Diese wurde mit Schr. v. 19.08.2010 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese wurde am 09.09.2010 erteilt. Die 1. Nachtragssatzung trat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 33/2010 und öffentlicher Auslegung vom 20.09.2010 bis 28.09.2010 am 29.09.2010 in Kraft.

### Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Haushaltssicherungskonzept, Haushaltssicherungsbericht (§ 82 NGO)

#### Haushaltsausgleich (§ 82 Abs. 3 NGO, § 22 GemHVO)

#### Verwaltungshaushalt

Nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 standen den Einnahmen von 315.800,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 528.300,00 EUR gegenüber. Der Fehlbedarf betrug 212.500,00 EUR.

Da die Deckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2008 mit 113.700,00 EUR veranschlagt war, wurde für das Haushaltsjahr 2010 mit einem strukturellen Fehlbedarf von 98.800,00 EUR kalkuliert.

In dem ausgewiesenen Fehlbedarf ist nicht die Abdeckung des im Haushaltsjahr 2009 entstandenen Fehlbetrages in Höhe von 360.814,69 EUR enthalten. Die Fehlbeträge 2009 und 2010 sind in der Ersten Eröffnungsbilanz unter den Passiva auszuweisen.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 15.700,00 EUR ausgeglichen geplant.

Ausführungen zu diversen überplanmäßigen Ausgaben sind unter Buchst. P und zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug unter Buchst. T enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2010 nachgekommen.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Diese Anforderung erfüllte das für das Haushaltsjahr 2010 beschlossene Haushaltssicherungskonzept nur äußerst bedingt. Es wurde die Gesamtsituation dargestellt und die Auswirkungen der in den letzten Jahren durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen in allgemeiner Form. Dabei wurde jedoch nicht unterschieden zwischen Einsparungen, die ohne Zutun der Gemeinde Querenhorst von Dritten bedingt wurden (z. B. Wegfall von Zuschüssen, da der Sportverein TSV Querenhorst aufgelöst wurde oder Änderung der Modalitäten bei den Schlüsselzuweisungen).

Als einzige konkrete Konsolidierungsmaßnahme für 2010 wurde die geplante Erarbeitung eines Konzeptes zur Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung genannt. Hinsichtlich der Realsteuerhebesätze, die zuletzt im Haushaltsjahr 2005 angehoben wurden, soll in den nächsten Jahren über eine erneute Anpassung nachgedacht werden.

Das Haushaltssicherungskonzept enthält nun zwar gemäß § 82 Abs. 6 NGO eine Aussage zum Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Allerdings handelt es sich dabei um eine rein tabellarische Darstellung, nach der ein theoretischer Haushaltsausgleich für das Jahr 2194 errechnet wurde. Derartige Rechenwerke sind aber aus Sicht des RPA völlig untauglich und entsprechen nicht dem eigentlich Sinn aus § 82 Abs. 6 Satz 2 NGO, der damit ad absurdum geführt wird.

Realistisch wird in der Schlussbetrachtung die aus eigener Kraft nicht mögliche Konsolidierung des Haushaltes eingeschätzt.

Aus Sicht des RPA ist es zu begrüßen, dass sich die Gemeinde Querenhorst zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2010 entschlossen hat, an den Fusionsverhandlungen mit der Stadt Helmstedt, die die Samtgemeinde Grasleben und die Mitgliedsgemeinden aufgenommen haben, ebenfalls teilzunehmen (Beschluss des Gemeinderates v. 22.02.2011).

Haushaltssicherungsbericht

Durch die Gemeinde Querenhorst wurde für das Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen erstellt und zusammen mit dem Haushaltsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

In diesem Bericht werden unter Hinweis auf § 82 Abs. 6 S. 4 NGO die ausgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts und die damit verbundenen wertmäßigen Haushaltsverbesserungen dargestellt:

Die angestrebte Kürzung der Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen und Protokollgeld sowie für Ehrungen und Repräsentationen konnte im Haushaltsjahr 2010 erreicht werden.

Durch die Budgetierung der Hhst. 4640.5200 bis 4640.6520 im Bereich Kindergarten konnten überplanmäßige Ausgaben verhindert werden.

Die im Jahr 2008 eingeführten neuen Entgelttarife für das Sport- und Kulturzentrum ergaben für das Jahr 2010 nach dem Haushaltssicherungsbericht 590,00 EUR an Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Entgelttarifen. Das Jahresergebnis 2010 liegt mit 3.876,00 EUR (Ansatz 3.300,00 EUR) zwar deutlich über dem Ergebnis des Vorjahres 2009 (2.154,50 EUR) aber noch immer erheblich unter dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2008 mit 4.418,35 EUR (Ansatz 2.800,00 EUR). Die Höhe der Gebühreneinnahmen ist abhängig von der Häufigkeit der Nutzung der Einrichtung.

Eine Aussage der Gemeinde zu einem möglichen Haushaltsausgleich wurde nicht getroffen. Dennoch muss die Realisierung möglicher Einnahmen das Mindestziel der gemeindlichen Konsolidierungsbemühungen sein. So sollte die Anhebung der Realsteuerhebesätze nicht weiter auf die nächsten Jahre verschoben werden.

Vorausschauend ist anzumerken, dass auch die im Haushaltssicherungskonzept 2011 genannten Maßnahmen nur bedingt eine nennenswerte Konsolidierungswirkung haben werden. Einzig die mögliche Fusion der Gemeinde Querenhorst mit der Stadt Helmstedt oder die Umbildung der Samtgemeinde Grasleben zu einer Einheitsgemeinde können zumindest eine gewisse Konsolidierungswirkung erzielen. Die weiteren Ergebnisse des z. Zt. laufenden Prozesses müssen abgewartet werden.

Wegen der Komplexität kann anlässlich dieser Prüfung auf Vor- und Nachteile einer evtl. Fusion mit der Stadt Helmstedt (oder andere Optionen) nicht eingegangen werden.

In § 14a NFAG sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt, mit denen die Kommunen Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 vom Hundert ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite erhalten können. Der Entschuldungsfonds ist betragsmäßig begrenzt (2012 und 2013: je 70 Mio. EUR und 2014: 40 Mio. EUR). Unklar ist z. Z., in welchem Umfang der Entschuldungsfonds in Anspruch genommen wird.

Gleichwohl muss das RPA erwähnen, dass seitens des Landes eine Antragsfrist bis zum 31.10.2011 (§ 14 a NFAG) vorgegeben wurde, d.h. fusionswillige Kommunen müssen sich bis zu diesem Termin erklären, ob und wenn ja, welche neue Strukturen geschaffen werden sollen.

Dem Vernehmen nach gibt es zwar einerseits Überlegungen, diese Frist zu verlängern, andererseits gibt es aber auch viele Kommunen, die kein Interesse an einer Verlängerung dieser Frist haben, da diese Kommunen auf Grund ihrer eigenen finanziellen Lage lediglich Zahler in den Entschuldungsfonds sind.

Um evtl. Zuweisungen aus dem Entschuldungsfonds zu erhalten, müssen die Kommunen zunächst die erforderlichen Ratsbeschlüsse dem Innenministerium angezeigt haben.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung geht der Anspruch auf Zins- und Tilgungshilfen auf die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Kommune über.

Über die Mittelvergabe entscheidet dann das Innenministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die Entscheidung bedarf der Umsetzung durch einen vom Innenministerium mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft abzuschließenden Vertrag, in dem die vom Land zu gewährenden Leistungen und die von der kommunalen Körperschaft als Gegenleistung durchzuführenden Maßnahmen geregelt werden.

Gerade diese als Gegenleistung von den Kommunen durchzuführende Maßnahmen (Einnahmeerhöhungen, Ausgabekürzungen) werden den Kommunen möglicherweise Probleme bereiten, da die Haushalte der beteiligten Kommunen in den vergangenen Jahren schon durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschränkt worden sind.

## Zu F) Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)

Notwendig wurde der Nachtragshaushalt, weil die ursprüngliche Kreditermächtigung mit in Kraft treten des Haushaltes 2010 erloschen war. Da die bereits in Vorjahren begonnene Maßnahme (Ampelanlage etc.) noch abgeschlossen werden musste, waren die weiteren Kreditmittel i. H. v. 40.000,00 EUR zur Finanzierung der Maßnahme erforderlich.

Zu G) Grundsätze der Veranschlagung (§ 85 (1) NGO, §§ 7, 10 – 15 GemHVO)
(z. B. auch für Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten)

Beratend wird darauf hingewiesen, dass auch im NKR nach § 16 Zi. 4 GemHKVO Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten im Vorbericht oder Haushaltsplan zu erläutern sind. Nach Auffassung des RPA wird die Erläuterung (Contractingvertrag mit der LSW über die GraWo) zu der Teilposition 19 im Teilergebnishaushalt des Produktes 54502 – Straßenbeleuchtung - dieser gesetzlichen Anforderung nur bedingt gerecht.

Der abgeschlossene Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrag zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH, regelt den der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage der Gemeinde Querenhorst für **15 Jahre**.

Diese Auftragsvergabe erfolgte ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und ohne die vor Auftragsvergabe gem. § 119 Abs. 1 Zi. 4 NGO notwendige Prüfung durch das RPA. Immerhin handelt es sich um ein Auftragsvolumen von mindestens 99.608,40 EUR zuzüglich einmaliger Investitionskosten i. H. v. 14.876,76 EUR.

**Das Verfahren wird beanstandet.**

Die Erläuterungen zu dieser Beanstandung des Verfahrens sind dem anliegenden Vermerk des RPA's v. 14.04.2011 (Anlage 1) zu entnehmen. Außerdem macht das RPA darauf aufmerksam, dass sich die Gemeinde möglicherweise schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Zu H) Deckungsgrundsätze (§§ 16 – 18 GemHVO)

Für die Personalkosten hatte die Gemeinde Querenhorst einen Sammelnachweis gem. § 18 GemHVO mit einem Gesamthaushaltsansatz i. H. v. 95.000,00 EUR eingerichtet.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges wurde dieser Haushaltsansatz um 7.652,97 EUR überschritten, ohne dass für die entsprechenden Mehrausgaben eine überplanmäßige Ausgabe beantragt und bewilligt worden war.

Auf Nachfrage wurde erklärt, dass die Mittelüberschreitung nicht bemerkt worden sei, da eine automatische Überwachung der jeweiligen Haushaltsmittel für die Personalkosten im Finanzverfahren newsystem® kommunal der Fa. Infoma Software Consulting GmbH nicht aktiviert worden sei. Man habe darauf verzichten müssen, weil sonst die Daten aus dem für die Personalkostenabrechnung verwendeten EDV-Verfahren myIPAV HR® nicht durch das Finanzverfahren verarbeitet werden konnten.

Bei der manuellen Mittelüberwachung wurde diese Mittelüberschreitung nicht bedacht. Die Mehrausgaben waren aufgrund einer Schwangerschaftsvertretung für eine Kindergärtnerin entstanden. Die Kosten für die Vertretungskraft wurden von der Krankenkasse erstattet, denn die Kindergärtnerin fiel wegen eines schwangerschaftsbedingten Arbeitsverbotes aus.

Die aufgezeigte Handhabung widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Kassensicherheit. Eine automatische, systemgestützte Überwachung der Haushaltsmittel bei der laufenden Bewirtschaftung muss eine der Grundlagen eines Internen Kontrollsystems (IKS) sein. Die entsprechenden verfahrenstechnischen Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden. Nach Auffassung des RPA's besteht hier dringender Handlungsbedarf.

## Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage belief sich zum 01.01.2010 auf 17.120,61 EUR. Dieser Bestand stimmte mit dem Endbestand 2009 überein. Der allgemeinen Rücklage wurden 20.742,93 EUR zugeführt. Damit belief sich am 31.12.2010 der Bestand auf 37.863,54 EUR. Der Bestand lag somit um rd. 31.800,00 EUR über dem nach § 20 Abs. 2 S. 2 GemHVO erforderlichen Mindestbestand von rd. 6.100,00 EUR.

Im geprüften Haushaltsjahr war die allgemeine Rücklage wegen der schlechten Kassenlage dauerhaft zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

Mit Umstellung auf das NKR ist der Bestand der allgemeinen Rücklage bei den liquiden Mitteln bei den Aktiva der Ersten Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

## Zu L) Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)

Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2008 i. H. v. 50.000,00 EUR war durch das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2010 am 08.01.2010 erloschen. Da die geplante Maßnahme (Grunderneuerung Bushaltestellen u. Errichtung einer Fußgängerampel) im Haushaltsjahr 2010 durchgeführt werden sollte, war eine Nachtragssatzung notwendig. In dieser wurde eine Kreditermächtigung i. H. v. 40.000,00 EUR festgesetzt. Der Kredit wurde zum 01.11.2010 aufgenommen.

## Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

### Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2010 wurde der im Verwaltungshaushalt 2008 entstandene Soll-Fehlbetrag in Höhe von 113.648,55 EUR veranschlagt und gedeckt. Durch die Deckung ist jedoch ein neuer, höherer Fehlbetrag von 130.434,05 EUR entstanden.

Diese gemäß § 23 GemHVO vorgeschriebene Deckung des Fehlbetrages spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr stellt aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Querenhorst also objektiv betrachtet nicht die Deckung des entstandenen Defizits dar, weil unter Berücksichtigung der Abdeckung der Fehlbeträge stets in den betroffenen Haushaltsjahren erneut - und in der Regel höhere - Fehlbedarfe ausgewiesen werden müssen.

Die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 i. H. v. 360.814,69 EUR und 2010 i. H. v. 130.434,05 EUR sind in der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 auf der Passiv-Seite auszuweisen.

## Zu P) Über – und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)

Wie bereits unter Buchst. H dargestellt, wurde es versäumt, für die Mehrausgaben bei den Personalkosten eine überplanmäßige Ausgabe zu beantragen.

Anlässlich der Prüfung fiel (wie auch schon in den Vorjahren) auf, dass bedingt durch das besondere Engagement des Bürgermeisters eine Vielzahl einzelner überplanmäßiger Ausgaben bei einigen Hhst. angefallen sind. So setzt sich beispielsweise der Gesamtbetrag der überplanmäßigen Mehrausgaben auf der Hhst. 7600.5000 – Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anlagen (Sport- u. Kulturzentrum) i. H. v. 2.132,47 EUR aus neun Einzelanträgen zusammen. Diese Praxis führt zu einem deutlichen Verwaltungsaufwand, welcher bei entsprechender Haushaltsplanung reduzierbar erscheint.

Außerdem sollte auf größere Sorgfalt beim Ausfüllen der jeweiligen Anträge geachtet werden, denn teilweise wurde versäumt, dem Sinn entsprechend Texte des Vordruckes zu streichen.

Auch empfiehlt das RPA, zukünftig entsprechende, begründende Angaben im Antrag auf Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe aufzunehmen, zumal dies für die Entscheidung des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors durchaus maßgeblich ist.

Aus den Vorgängen sollte in den Fällen einer durch Bürgermeister und Gemeindedirektor getroffenen Eilentscheidung nachvollziehbar sein, weshalb eine termingerechte Vorbereitung für die nächste Ratssitzung nicht möglich gewesen war.

## Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

### Allgemeines

Liquiditätskredite können aufgenommen werden, um die Liquidität der Samtgemeindekasse zu gewährleisten. Sie sind keine Deckungsmittel, sondern sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Durch die mit der Aufnahme entstehende Rückzahlungsverpflichtung und die Zinsbelastung zählen Liquiditätskredite zu den Schulden im Sinne des Haushaltsrechts (§ 46 Nr. 20 GemHVO).

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ (Nds. GVBl. S. 342) ist in § 72 Abs. 5 NGO geregelt worden, dass die Samtgemeinden den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden bestimmen und deren Kassengeschäfte führen.

Zudem bedürfen nach § 72 Abs. 8 NGO Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde über eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite und über die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen der Schriftform.

Die erforderliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden wurde am 10.12.2010 geschlossen und trat am 11.12.2010 in Kraft. Sie wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Seit dem 01.01.2007 wird eine gegenseitige Verrechnung der durch die Aufnahme von Liquiditätskreditzinsen entstehenden Zinsleistungen durchgeführt.

Auf Grund der schlechten Finanzlage der Gemeinde Querenhorst wurde der Haushalt 2010 mit Zinszahlungen für Liquiditätskredite in Höhe von 5.591,14 EUR belastet.

Gegenüber dem Ansatz in Höhe von 21.000,00 EUR haben sich Minderausgaben in Höhe von 15.408,86 EUR ergeben, was auf die im Jahr 2010 besonders günstigen Konditionen auf dem Kreditmarkt zurück zu führen ist.

Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde für das Haushaltsjahr 2010 auf 600.000,00 EUR erhöht. Nach stichprobenhafter Durchsicht der Tagesabschlüsse in 2010 hat sich keine Überschreitung dieses Höchstbetrages ergeben. Allerdings lag der Höchststand am 04.05.2010 mit 599.323,76 EUR nur äußerst knapp unter dem zulässigen Höchstbetrag. **Das RPA empfiehlt nachdrücklich, die Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig <u>vor</u> Überschreitung in Kenntnis zu setzen.**

Außerdem war die allgemeine Rücklage von rd. 37.900,00 EUR (Stand am 31.12.2010) als Kassenbestandsverstärkung eingesetzt.

<u>Zu R)</u>
<u>Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)</u>

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Querenhorst über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind. Seitens der Verwaltung werden Bestandsverzeichnisse nach § 38 GemHVO geführt. Die Zu- und Abgänge wurden im Haushaltsjahr erfasst.

Mit der Reform des neuen Haushaltsrechts erfolgt die Einführung der kaufmännischen Buchführung. In der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz ist das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und auch zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten ist Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt.

Mit Einführung des NKR sind zukünftig auch Abschreibungen zu veranschlagen und im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Das RPA hält es für ratsam, dass die bisher geführten Verzeichnisse schon vorbereitend auf den Jahresabschluss laufend aktualisiert werden und dabei bereits auf die maßgeblichen Nutzungsdauern nach der amtlichen Abschreibungstabelle geachtet wird.

<u>Zu S) Verschuldung</u>

Eine Übersicht über die Schulden ist der Jahresrechnung beigefügt. Zum 01.01.2010 lag die Verschuldung der Gemeinde Querenhorst bei 478.535,36 EUR.

Die Tilgungsleistungen betrugen 11.338,30 EUR. Durch die Aufnahme eines Kredites i. H. v. 40.000,00 EUR stieg die Verschuldung ohne Liquiditätskredite zum 31.12.2010 auf 507.197,06 EUR an.

Die Gesamtverschuldung einschließlich der Liquiditätskredite lag am Jahresende bei 981.766,00 EUR. Hierfür wurden insgesamt Zinsleistungen i. H. v. 27.030,65 EUR, davon entfielen 5.591,14 EUR auf die Liquiditätskredite.

Im Landesdurchschnitt ergab sich für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2009 ein insgesamter Schuldenstand von 134,00 EUR je Einwohner[1].

Die Verschuldung der Gemeinde Querenhorst lag am 31.12.2010 unter Berücksichtigung von 525 Einwohnern (Wohnbevölkerung Stand 30.09.2010) bei **966,08 EUR je Einwohner** (Vorjahr 876,44 EUR) **und somit erneut deutlich über dem Landesdurchschnitt.**

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Der gem. § 82 Abs. 3 NGO vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte weder bei der Planung des Haushalts noch beim Haushaltsvollzug erreicht werden.

Nach der Jahresrechnung schließt der Verwaltungshaushalt 2010 mit einem Fehlbetrag in Höhe von **130.434,05 EUR** ab. In diesem Fehlbetrag ist die Deckung des im Haushaltsjahr 2008 entstandenen Fehlbetrages von 113.648,55 EUR enthalten, so dass sich der strukturelle Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 auf 16.785,50 EUR beläuft.

Durch Mehreinnahmen von 62,198,73 EUR und Minderausgaben von 19.867,22 EUR verringerte sich der Fehlbedarf gegenüber der Haushaltsplanung von 212.500,00 EUR um 82.065,95 EUR.

Noch nicht gedeckt ist der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2009 i. H. v. **360.814,69 EUR**. Dieser Soll-Fehlbetrag ist wie auch der Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 in der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 unter den Passiva auszuweisen.

**Die Summe der Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2009 und 2010 beläuft sich somit auf 491.248,74 EUR. Bezogen auf die Einnahmen des Verwaltungshaushalts in Höhe von 377.998,74 EUR ergibt sich am 31.12.2010 eine Gesamtfehlbetragsquote von 130 % (Vorjahr rd. 132 %). Diese Quote ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken, da die Einnahmen über den veranschlagten Planzahlen lagen und die Ausgaben unter den Haushaltsansätzen geblieben waren.**

---

1 vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

**Gleichwohl ist, wie schon im Vorjahr festgestellt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr gegeben.**

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit jeweils 139.469,43 EUR ab. In den Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist eine Zuführung an die allgemeine Rücklage i. H. v. 20.742,93 EUR und ein in das Folgejahr übertragener Haushaltsausgaberest i. H. v. 13.319,04 EUR (Ausbau Bushaltestellen Dorfmitte) enthalten.

Zu V) Haushaltsreste

Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Vermögenshaushalt

Bei der Hhst. 6300.9580 – Ausbau Bushaltestellen – wurde aus dem Haushaltsjahr 2009 ein Haushaltsausgaberest i. H. v. 40.000,00 EUR in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Im Zuge der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden die voraussichtlichen Gesamtausgaben mit 145.000,00 EUR angegeben. Der Haushaltsansatz wurde mit dem 1. Nachtragshaushalt auf 145.000,00 EUR erhöht.

Als Haushaltsausgaberest wurden 13.319,04 EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr 2011 übertragen.

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Kindergarten (Unterabschnitt 4640)

Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses

Eine Änderung der bisherigen Praxis und Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten in die Haushaltswirtschaft wurde auch im Haushaltsjahr 2010 nicht vorgenommen. Es wird daher auf die Ausführungen im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 Bezug genommen.

Mit der Umstellung auf das NKR werden zumindest die Abschreibungen zukünftig bei der Haushaltsplanung und Bewirtschaftung zu erfassen sein.

Finanzielle Situation

Nachstehend wird ein Überblick über die Einnahmen, die Ausgaben, den Zuschussbedarf und die Ausgabendeckungsgrade des Kindergartens der letzten Jahre nach dem kameralen Ergebnis gegeben. Kalkulatorische Kosten sind nicht berücksichtigt, sie würden einen deutlich höheren Zuschussbedarf als Ergebnis ausweisen.

| **Kindergarten** | Einnahmen Anordnungs-soll in EUR | Ausgaben Anordnungs-soll in EUR | Zuschuss-bedarf in EUR | Ausgaben-deckungssgrad in % - Gesamt - |
|---|---|---|---|---|
| Rechnung 2003 | 44.565,33 | 83.366,49 | 38.801,16 | 53,46 |
| Rechnung 2004 | 46.283,65 | 70.432,77 | 24.149,12 | 65,71 |
| Rechnung 2005 | 43.777,82 | 74.414,78 | 30.636,96 | 58,83 |
| Rechnung 2006 | 46.964,33 | 75.525,87 | 28.561,54 | 62,18 |
| Rechnung 2007 | 48.144,44 | 77.026,13 | 28.881,69 | 62,50 |
| Rechnung 2008 | 52.491,53 | 74.831,62 | 22.340,09 | 70,15 |
| Rechnung 2009 | 49.621,68 | 80.899,26 | 31.277,58 | 61,34 |
| Rechnung 2010 | 69.219,88 | 97.566,26 | 28.346,38 | 70,94 |

Die Verbesserung des Ausgabendeckungsgrades ist u. a. auf die (einmaligen) Erstattungsleistungen der Krankenkasse und auf die Erstattungsleistungen des Landes Niedersachsen zurückzuführen. Diese Einnahmen waren insgesamt rd. 20.000,00 EUR höher als erwartet.

Im Vergleich zu den auf Landesebene aus den Jahren 2006 bis 2008 ermittelten Durchschnittswerten (Nds. Landesamt für Statistik - Kostendeckung kostenrechnender Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise durch Gebühren u. ä. Entgelte - Ergebnisse für die Rechnungsjahre 2006 bis 2008) ist für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Querenhorst festzustellen, dass die Ergebnisse deutlich über den landesweiten Durchschnittswerten liegen.

Allerdings blieben die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und Entgelten rd. 4.700,00 EUR unter den Erwartungen. Hinzu kommt, dass die letzte Änderung der Benutzungsgebühren zum 01.10.2007 erfolgte. Mit der Einführung des NKR werden zumindest die Abschreibungen mit zu erwirtschaften sein. Der Fehlbetrag wird ausweislich des Teilergebnishaushaltes zum Produkt 36500 – Kindertagesstätten - des Haushaltsplanes 2011 mit 33.600,00 veranschlagt. Für die Folgejahre geht die Haushaltsplanung von einer weiteren Erhöhung dieses Defizits (2014 = 42.600,00 EUR) aus.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird angeregt, über eine erneute Gebührenanpassung nachzudenken und eine der aktuellen finanziellen Situation entsprechende Gebührenkalkulation vorzunehmen.

## Einzelfeststellungen

Für den gemeinsam genutzten Telefonanschluss (Kindergarten u. Sport- u. Kulturzentrum) wurden insgesamt 340,78 EUR aufgewandt. Damit wurden durchschnittlich 28,40 EUR monatlich nur für Telefonkosten geleistet. Hier sollte eine kostengünstigere Lösung angestrebt werden. Ein Telefonanschluss mit Flatrate ist bereits für 9,95 EUR monatlich möglich. Da überwiegend Telefonate in das Festnetz geführt werden, bietet sich eine Vertragsänderung an.

Neben den Mehrausgaben für Personalkosten (s. Ausführungen unter Buchst. P) war eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 3.531,36 EUR für 2 Kinder, die den Kindergarten in Grasleben besuchten, entstanden.

Gedeckt wurde diese Mehrausgabe aus den Mehreinnahmen der ebenfalls unterjährig eingerichteten Hhst. 4640.1640 – Erstattungen v. Verwaltungskosten vom sonstigen öffentlichen Bereich - (Erstattungsleistungen der Krankenkasse für die Schwangerschaftsvertretung). Die außerplanmäßige Ausgabe wurde mit Eilentscheidung von Bürgermeister und Gemeindedirektor bewilligt.

## Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

### Hebesätze

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurden die Realsteuerhebesätze unverändert wie folgt festgesetzt:

| Steuerart | Realsteuerhebesätze | Landesdurchschnitt[2] |
|---|---|---|
| Grundsteuer A | 320 v.H. | 352 v. H. |
| Grundsteuer B | 320 v.H. | 343 v. H. |
| Gewerbesteuer | 320 v.H. | 333 v. H. |

Die Realsteuerhebesätze liegen noch immer deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Sie wurden zuletzt durch die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 angehoben. Zudem ist vorausschauend anzumerken, dass auch in der Haushaltssatzung 2011 die Steuerhebesätze unverändert geblieben sind.

Da die Hebesätze bei den Steuerarten unter den Landesdurchschnittswerten liegen, empfiehlt das RPA im Hinblick auf die schlechte Finanzlage der Gemeinde Querenhorst erneut über eine Anpassung der Realsteuerhebesätze nachzudenken.

### Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2010 bei der Gemeinde Querenhorst insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

| Steuerart | Soll 2010 - EUR - | Durchschnitt - EUR / Einwohner[3] - | Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner[2] - |
|---|---|---|---|
| Grundsteuer A | 5.569,61 | 10,61 | 22,00 |
| Grundsteuer B | 29.610,06 | 56,40 | 99,00 |
| Gewerbesteuer[4] | 11.753,66 | 22,39 | 156,00 |
| Gemeindeanteil Einkommensteuer | 152.823,00 | 291,09 | 246,00 |
| Gemeindeanteil Umsatzsteuer | 1.441,00 | 2,74 | 13,00 |
| Gesamt | 201.197,33 | 383,23 | 536,00 |

Die Gemeinde Querenhorst lag mit ihren Einnahmen nur bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer über dem Landesdurchschnitt. Teilweise erheblich unterdurchschnittliche Einnahmen wurden bei den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erzielt.

---

2 vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 9/2010 - Stand 31.12.2009 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

3 Einwohnerzahl zum Stand 30.09.2009 = 525

4 Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

## 2.2 Zusammenfassung

Die unter den Buchstaben G, H und P getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten.

Die unter den Buchstaben A, B, D, F, K, L, M, Q, R, S, T, V, X und Y gegebenen Hinweise dienen der Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst.

## 3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Querenhorst wird wie folgt zusammengefasst:

3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen im Einklang mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist, hat das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.

3.3 Die Vermögensrechnung wurde aufgestellt.

Kreisamtfrau

**Anlage 1**

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Helmstedt
Az: 14 14 04 / 2 – 0 – 11.027

Helmstedt, den 14.04.2011

Betr.: Abschluss eines Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH

Bez.: Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrag sowie die Verwaltungsvorlage Nr. 55 zur Sitzung der Gemeinde Querenhorst am 16.11.2010

1. Am 22.12.2010 wurde zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH ein Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrag, welcher auch die *Lichtlieferung*[5] beinhaltet, abgeschlossen. Dieser Vertrag soll den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Querenhorst regeln. Gemäß Punkt 2 des Vertrages bedient sich die GraWo GmbH bei der Betreibung der Straßenbeleuchtungsanlagen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (nachfolgend LSW genannt). Die zu erbringenden Leistungen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages geregelt. Der Vertrag beginnt zum 01.01.2011 und ist mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren festgelegt. Laut Verwaltungsvorlage Nr. 55 entstehen für die Gemeinde Querenhorst jährlich Kosten i. H. v. 6.640,56 Euro zuzüglich notwendige Investitionen i. H. v. 14.876,76 Euro. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren belaufen sich somit die Gesamtkosten aus diesem Vertrag auf 114.485,16 Euro. Da die vorlagepflichtige Wertgrenze von 15.000,00 Euro (brutto) überschritten wird, **hätte dieser Vertrag dem RPA zur Vergabevorprüfung vorgelegt werden müssen.**

2. Bei dem abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Grundsätzlich unterliegt auch die Vergabe von Dienstleistungsverträgen der Ausschreibungspflicht. Jeder Erteilung eines öffentlichen Auftrages muss ein Vergabeverfahren vorausgehen. Somit hätte dieser Vertrag in einem geeigneten Verfahren ausgeschrieben werden müssen.

2.1 Ausschreibungsfrei wäre die Vergabe nur dann, wenn es sich um eine Inhouse-Vergabe handeln würde. Eine zulässige Inhouse-Vergabe liegt jedoch nur vor, wenn folgende zwei Voraussetzungen (Teckal-Kriterien) erfüllt sind:

1. Die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, muss über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen.

2. Diese Einrichtung muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften verrichten, die ihre Anteile innehaben.

[5] S. Anlage 1 Zi. 1 des zwischen der Gemeinde Querenhorst und er GraWo geschlossenen Vertrages v. 22.12.2010

2.2 Bereits die erste Voraussetzung - Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle - ist nicht erfüllt, da die Gemeinde Querenhorst nicht Mitgesellschafter der GraWo GmbH ist und somit keine Gesellschaftsanteile innehat. Gesellschafter sind nur die Samtgemeinde Grasleben und die Stadtwerke Wolfsburg AG. Die Samtgemeinde Grasleben könnte somit mit der GraWo GmbH ein Inhouse-Geschäft für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 72 Abs. 1 NGO abschließen. Die Gemeinde Querenhorst hingegen hat als öffentlicher Auftraggeber nicht die Kontrolle über die GraWo GmbH wie über ihre eigene Dienststelle.

Auch wenn die Gemeinde Querenhorst Mitglied der Samtgemeinde Grasleben ist, ist der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage eine Gemeindeaufgabe gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Daher ist auch eine Inhouse-Vergabe des Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages durch die Samtgemeinde Grasleben für die Gemeinde Querenhorst nicht möglich.

Auch die zweite Voraussetzung - die Ausübung der Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Körperschaften verrichten, die ihre Anteile innehaben - ist ebenfalls nicht erfüllt, da wie vorstehend schon festgestellt, die Gemeinde Querenhorst keine Gesellschaftsanteile innehat. Unabhängig davon kann die GmbH der Samtgemeinde die Leistungen selbst gar nicht erbringen, sie muss die vereinbarten Leistungen über die LSW beziehen. Es scheitert also auch an dieser Voraussetzung für ein Inhouse-Geschäft.

**Aus der Sicht des RPA handelt es sich im vorliegenden Fall <u>nicht</u> um eine zulässige Inhouse-Vergabe, da beide Kriterien nicht erfüllt sind.**

3. Strittig ist weiterhin, dass sich die GraWo GmbH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des o. g. Vertrages offensichtlich ohne Vergabeverfahren der Dienste der LSW bedient, da auch hier nach Ansicht des RPA keine Inhouse-Vergabe vorliegt.

Sowohl die erste Voraussetzung als auch die zweite Voraussetzung für den Abschluss eines Inhouse-Geschäftes (siehe oben) sind nicht erfüllt, da die **GraWo GmbH nicht Mitgesellschafter der LSW ist und somit keine Gesellschaftsanteile innehat**.

Die LSW ist nach Kenntnis des RPA auch tätig in der Leistungserbringung für Dritte. Es bestehen somit weitere Zweifel ob die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäftes erfüllt sein können[6].

4. **Unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen hält das RPA den Abschluss des Straßenbeleuchtungs- und Servicevertrages zwischen der Gemeinde Querenhorst und der GraWo GmbH aus vergaberechtlicher Sicht für unzulässig.**

Technische Prüferin
gez. Eikel

(Eikel, Dipl.-Ing.)

[6] Vgl. OLG Hamburg; Beschluss vom 14.12.2010 – 1 Verg 5/10